



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1
Fachdienst: Bildung und Nachhaltigkeit
Sachbearbeitung: Britta Freitag
Fachdienstleitung: Matthias Wittlinger

Beratungsgremium

Verwaltungsausschuss des Kreistags

Die Sitzung ist am

04.07.2022

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Fahrplan zur Umsetzung des Klimaschutzpakts - Vorberatung

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Fahrplan zur Umsetzung des Klimaschutzpakts wie dargestellt zuzustimmen.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Mit einem der Haushaltsanträge der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushaltsjahr 2022 erhielt die Verwaltung den Auftrag, anhand eines Fahrplans aufzuzeigen, wie der Klimaschutzpakt umgesetzt werden soll und welche Hürden hierbei überwunden werden müssen. Der Klimaschutzpakt ist eine Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden gemäß § 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg. Das Land und die kommunalen Landesverbände verfolgen gemeinsam mit unterstützenden Kommunen unter anderem das Ziel, bis 2040 in ganz Baden-Württemberg weitgehend klimaneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen. Durch den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 1. Oktober 2018 hat der Landkreis eine solche Unterstützungserklärung abgegeben und sich somit gemeinsam mit allen anderen Landkreisen und 436 Kommunen in Baden-Württemberg zu einer weitgehend klimaneutralen Kommunalverwaltung verpflichtet.

Die vorliegende Sachdarstellung führt zunächst übersichtsartig in die Thematik der klimaneutralen Verwaltung ein. Hierfür werden der Begriff der Klimaneutralität definiert und relevantes Hintergrundwissen erläutert. Im Anschluss werden der aktuelle Stand in der Landkreisverwaltung dargelegt und das weitere Vorgehen bzw. der Fahrplan zur Klimaneutralität vorgestellt.

Definition Klimaneutralität und relevantes Hintergrundwissen

Der Begriff „Klimaneutralität“ ist bisher für die öffentliche Hand nicht einheitlich definiert. Daher fehlt auch eine klare Bestimmung, unter welchen Bedingungen eine Kommunalverwaltung als klimaneutral anzusehen ist. Das Umweltbundesamt versteht Klimaneutralität als einen Zustand, bei dem menschliche Aktivitäten insgesamt keine Nettoeffekte auf das Klimasystem haben. Das Umweltbundesamt unterscheidet zwischen Klimaneutralität und Treibhausgasneutralität, wobei letztere sich ausschließlich auf Treibhausgasemissionen bezieht und nicht die Klimawirkung insgesamt umfasst. Nach diesem Begriffsverständnis wäre in dem hier ausgeführten Kontext von Treibhausgasneutralität anstatt von Klimaneutralität zu sprechen.

Zur Umsetzung des Klimaschutzpakts empfiehlt die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) den „Leitfaden Klimaneutrale Kommunalverwaltung Baden-Württemberg“¹ des Instituts für Energie- und Umweltforschung, Heidelberg (ifeu), welcher Mitte Mai 2022 erschienen ist. Um das Ziel des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, beschreibt das ifeu in dem Leitfaden einen erforderlichen Minderungspfad der Treibhausgase (THG) von durchschnittlich 14 % gegenüber dem Vorjahr (bzw. 5% pro Jahr gegenüber den Werten von 2021) bis 2040 als erforderlich. Entscheidend sei, dass die Emissionen in den kommenden Jahren schnell genug sinken. Bis 2030 sollten 80 % Einsparungen erreicht werden. Das Ziel ist, spätestens 2040 nur noch wenige Restemissionen zu haben, die überwiegend bei der Erzeugung erneuerbarer Energieträger entstehen. Der beschriebene Minderungspfad gilt für die weltweiten THG-Emissionen, wobei dieser zugleich in jeder einzelnen Organisation, auch Kommunalverwaltungen, Anwendung finden soll.

¹ [Klimaneutrale Kommunalverwaltung \(kea-bw.de\)](https://www.kea-bw.de)

Des Weiteren beschreibt der Leitfaden bei der Bewirtschaftung von Gebäuden folgende Zielkennwerte bzw. Energieleitlinien zur Erreichung der Klimaneutralität:

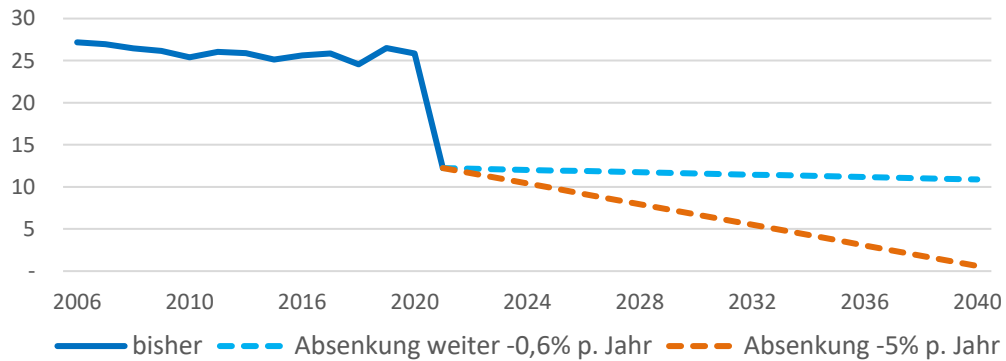
- Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2040.
- Bei Sanierung von Liegenschaften soll ein Heizwärmebedarf von jährlich unter 50 kWh/m² für Raumwärme und Warmwasser bis 2040 angestrebt werden.
 - Im Jahr 2021 waren es bei den Kreisliegenschaften 101 kWh/m².
- Mindestens 1 kW PV-Leistung pro 10 m² überbauter Grundfläche bezogen auf alle Liegenschaften bis 2040. Die Flächen können auch vermietet oder verpachtet sein.
 - Aktuell liegt dieser Wert bei den Kreisliegenschaften bei ca. 0,35 kW.
 - Da bereits seit einigen Jahren fast alle Dachflächen vermietet sind, kann der Zielwert in naher Zukunft nur durch modernere und leistungsstärkere Anlagen der Mieter erreicht werden.
 - Es wird weiter geprüft, wo die Installation weitere Anlagen ermöglicht werden können.

Aktueller Stand in der Kreisverwaltung und erforderliche Szenarien

Bereits seit dem Jahr 2006 erfasst der Alb-Donau-Kreis die Emissionen der Treibhausgase bei den eigenen Gebäuden. Besonders durch den Beitritt zum European Energy Award (eea) 2013 bzw. der Einführung des energiepolitischen Arbeitsprogrammes (EPAP) wurden Maßnahmen zur Senkung der THG-Emissionen, zur Einsparung von Energie und zum Schutz des Klimas ergriffen.

Durch den Austausch von Heizungssystemen, die energetische Sanierung einzelner Gebäude und die vollständige Umstellung auf Ökostrom konnte eine Absenkung der CO₂-Emissionen (inkl. Äquivalenz weiterer THG) von 2006 auf 2021 um 55 % erreicht werden. Theoretisch wäre bei einer Fortsetzung dieser Entwicklung bei der Bewirtschaftung der Kreisliegenschaften die Klimaneutralität im Jahr 2033 bzw. in 11 Jahren erreicht. Da es sich jedoch bei der Umstellung auf Ökostrom um eine einmalige Maßnahme handelt, kann nicht mit einer Fortsetzung dieser Entwicklung gerechnet werden. Für eine realistische Abschätzung müssen die Veränderungen im Mittelwert auf Jahresbasis seit 2006 ohne solche Einmaleffekte betrachtet werden. Hierbei wurde eine Absenkung von 0,6 % pro Jahr erreicht. Würde sich dieser Trend fortsetzen, ist eine Klimaneutralität bis 2040 nicht möglich. Folgendes Diagramm verdeutlicht dies und zeigt auf, dass ein Absenkpfad von 5 % pro Jahr erforderlich wäre.

THG-Emissionen in Form von CO₂-Äquivalenten der Kreisliegenschaften in kg/m² Nutzfläche Gebäude inkl. Szenarien



Zu beachten ist, dass diese Grafik lediglich die THG-Emissionen aus den Kreisliegenschaften erfasst. Eine Erfassung der Energieverbräuche und THG-Emissionen bei Mietobjekten, dem Fuhrpark und der Beschaffung von Produkten sowie Dienstleistungen erfolgte bisher nicht. Die Grafik verdeutlicht aber auch, wie wichtig neben der Einsparung von Energie durch Sanierungsmaßnahmen auch der Wechsel hin zu regenerativen Energieträgern ist. Zur Erreichung des Klimaziels müssen beide Ansätze in einem Umsetzungskonzept Hand in Hand gehen.

Die Systemrelevanz der Landkreisverwaltung bedingt, dass auch zukünftig nicht notwendigerweise alle THG-Emissionen vermieden werden können. Nicht vermeidbare THG-Emissionen sollten durch regionale Maßnahmen kompensiert werden und in ein Konzept zur Klimafolgenanpassung einfließen. Mit der Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Alb-Donau-Kreis das Ziel gesetzt, Maßnahmen ökologisch, ökonomisch und sozial verträglich umzusetzen. Auch Maßnahmen zur THG-Neutralität müssen daher stets innerhalb dieser drei Dimensionen abgewogen werden.

Weiteres Vorgehen

In der aktuellen Situation, in der die Energiewende vollzogen und der Autarkiegrad erhöht werden müssen, erschweren umfangreiche Klimaschutzkonzepte das flexible und schnelle Umsetzen THG-mindernder Maßnahmen. In einem Beratungsgespräch der Kreisverwaltung mit der KEA zur Umsetzung des Klimaschutzpakts verwies diese auf die guten und bereits etablierten Strukturen im Alb-Donau-Kreis (eea und Nachhaltigkeitsstrategie) sowie den erwähnten ifeu-Leitfaden zur klimaneutralen Kommunalverwaltung. Es wurde von der KEA zudem empfohlen, die im Leitfaden genannten Energieleitlinien (s.o.) hinsichtlich des Umgangs mit Ressourcen und Treibhausgasen zu erweitern. Diese Leitlinien sollten anschließend auf die Bereiche Fuhrpark und Beschaffung ausgeweitet werden. Energieleitlinien dienen als Ergänzung zur bestehenden Beschaffungsrichtlinie und gelten durch einen Beschluss des Kreistages für die gesamte Kreisverwaltung.

Von der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes, welches sich zunächst mit der Rolle des Klimaschutzes in der Kommune, der Schaffung von Strukturen für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen (z.B. Arbeitskreise und Beratungsgremien) und eine Bilanzierung vergangener Tätigkeiten beschäftigt, rät die KEA ab. Der Alb-Donau-Kreis habe bereits durch den Beitritt zum Klimaschutzpakt, die bisher 9 eea-Jahre, die Schaffung des Fachdienstes Bildung und Nachhaltigkeit sowie die Ausarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie das Thema Klimaschutz in der Verwaltung fest verankert und gute Strukturen geschaffen. Dies ermögliche es, sich direkt mit der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Zielerreichung zu beschäftigen. Besonders, da diese nun dringend erforderlich sind. Des Weiteren machen die dynamischen Entwicklungen der letzten Jahre und Monate deutlich, dass Maßnahmen flexibel auf den aktuellen Stand der Technik und verfügbare Ressourcen angepasst werden müssen, um effektiv zu wirken. Ein Konzept, welches zunächst Ressourcen bindet ohne THG einzusparen, könnte in wenigen Jahren bereits nicht mehr aktuell sein.

Mit Blick auf das nun erforderliche schnelle Handeln wäre für den Alb-Donau-Kreis eine Fokussierung auf die Ausarbeitung eines solchen Klimaschutzkonzeptes hinderlich, was im nachfolgend aufgezeigten Fahrplan Berücksichtigung findet:

1. Das Ziel der Klimaneutralität ist mit dem Beitritt zum Klimaschutzpakt beschlossen.
 - Klimaneutralität wird mit einer THG-Neutralität gleichgesetzt.
 - Maßnahmen zur THG-Neutralität sind Teil der Nachhaltigkeitsstrategie und werden innerhalb der Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales abgewogen.
2. Die Verwaltung erweitert das Energiecontrolling und erstellt THG-Bilanzen für die Bereiche Liegenschaften, Fuhrpark und Beschaffung.
 - Es wird zwischen Emissionen, die beeinflussbar sind und Emissionen, welche nicht in der operativen Kontrolle liegen, unterschieden.
 - Das bisherige Energiecontrolling wird um ein umfassenderes Managementsystem (z.B. KomEMS) erweitert.
 - Die Verwaltung prüft, inwiefern für die Ausweitung des Energiecontrollings weitere personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich sind.
 - Für die Ausweitung des Energiemanagements bietet der Bund ein entsprechendes Förderprogramm an.
3. Als Richtschnur wird ein THG-Minderungspfad von jährlich 5 % gegenüber den Ergebnissen von 2021 herangezogen. Anhand des Minderungspfades werden weitere Klimaschutzmaßnahmen und Energieleitlinien abgeleitet und im energiepolitischen Arbeitsprogramm (EPAP) festgeschrieben.
 - Die Maßnahmen und die Energieleitlinien werden mit dem eea-Energieteam und den Arbeitskreisen der Nachhaltigkeitsstrategie erstellt. Sofern Fachbüros für Einschätzungen erforderlich sind, werden diese entsprechend beauftragt.
 - Die Energieleitlinien sollen im Verwaltungsausschuss des Kreistages beraten bzw. verabschiedet werden.

- Die definierten Maßnahmen beinhalten eine Maßnahmenbeschreibung, eine grobe Kostenschätzung und eine Quantifizierung des THG-Einsparpotenzials.
 - Die Maßnahmen werden im EPAP festgeschrieben, welches wiederum vom Verwaltungsausschuss des Kreistages beraten bzw. verabschiedet werden soll. Gemäß der Hauptsatzung werden größere Projekte gesondert im Kreistag beraten.
4. Aufbauend auf den definierten Maßnahmen erstellt die Verwaltung ein Umsetzungskonzept sowie eine Budgetplanung.
- Besonders die energetische Sanierung der Liegenschaften und die Umstellung auf erneuerbare Energien erfordern hohe Investitionen. Mit einem Grobkonzept können z.B. Kosten-, Personal- und Zeitaufwand abgeschätzt werden.
5. Anhand eines regelmäßigen Energieberichts wird erfasst, ob der Minderungspfad eingehalten wird.
- Wird dieser verfehlt oder kann er absehbar nicht eingehalten werden, erarbeitet die Verwaltung gemeinsam mit den Arbeitskreisen der Nachhaltigkeitsstrategie ein Konzept zur Klimafolgenanpassung.
 - Dieses wird anschließend im Verwaltungsausschuss des Kreistages beraten bzw. verabschiedet.

Sofern der Kreistag dem Fahrplan zustimmt, sind die grundsätzlichen Aspekte zur weiteren Arbeit, welche in Punkt 1 beschrieben sind, festgelegt. Die Punkte 2 und 3 werden anschließend bzw. bis Anfang 2023 umgesetzt. Die Punkte 4 und 5 bauen auf den Ergebnissen der Punkte 2 und 3 auf. Diese werden entsprechend nach der Fertigstellung angegangen.

Der Erfolg einzelner Maßnahmen wird in den kommenden Jahren durch die THG-Bilanzen evaluiert. Auch in Zukunft müssen die Klimaschutzmaßnahmen flexibel auf die jeweilige Situation sowie neue technische Möglichkeiten anpassbar bleiben. Diese Anpassung erfolgt wiederum wie in den Punkten 3 und 4 beschrieben.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an: FD13

Vertagungsfähig: Ja

Ulm, 15. Juni 2022

Anlage

keine

